

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.08.2012

42.30

Fr. Hennings/Herr Gollisch

Tel 0221 809-6276/3911

Fax 0221 8284-1342/3516

sonja.hennings@lvr.de

andreas.gollisch@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/800/2012

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) hier: Endabrechnung des Kindergartenjahres 2011/2012 (Endabrechnung I und II)

Mein Rundschreiben Nr. 797 vom 02.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Menüpunkt „Endabrechnung“ steht Ihnen in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2011/2012 ab dem 27. August 2012 zur Verfügung. Bezüglich der Durchführung verweise ich auch auf mein o. g. Rundschreiben Nr. 797 vom 02.08.2012 und auf die entsprechenden Bearbeitungshinweise im Handbuch zu KiBiz.web.

Zur Endabrechnung 2011/2012 gebe ich folgende Hinweise:

1. Kindpauschalen für Schulkinder:

Auf Grund der Rechtsprechung des OVG Münster sind im Kindergartenjahr 2011/2012 auch Pauschalen für Schulkinder mit einer 45-stündigen Betreuungszeit anzuerkennen.

2. Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung:



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, setzt die Anerkennung der (drohenden) Behinderung voraus.

Sofern Kinder mit einem anerkannten Eingliederungshilfebedarf in der Meldung zum 15.03.2011 nicht berücksichtigt waren, konnten diese Kinder aufgrund des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes nachgemeldet werden. Im Rahmen der Endabrechnung in KiBiz.web ist eine Nachmeldung von Kindern mit Behinderung aus technischen Gründen nicht möglich. Ich weise nochmals darauf hin, dass Nachmeldungen und die sich daraus ergebenden Bewilligungen vor Freigabe der Endabrechnung vorzunehmen sind. Auf meine Rundschreiben Nr. 782 vom 15.03.2012 und Nr. 797 vom 02.08.2012 hinsichtlich der Nachmeldung von Kindern mit Behinderung nehme ich Bezug.

Wird der Eingliederungshilfebedarf im Laufe des Kindergartenjahres anerkannt, kann die erhöhte Pauschale entsprechend der Meldung zum 15.03. bzw. entsprechend der Nachmeldung bewilligt werden. Eine Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung in den Monatsdaten erfolgt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

Für die betreuten Kinder, für die zum 15.03.2011 eine erhöhte Kindpauschale beantragt war, für die aber kein Eingliederungshilfebedarf anerkannt wurde, sind die Kindpauschalen für Kinder ohne Behinderung zugrunde zu legen, die sich aus ihrer Gruppenzuordnung ergeben. Dies betrifft sowohl den Leistungsbescheid als ggf. auch die Monatsdaten.

3. Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder

Auf Grund des Erlasses vom 23.01.2012 können im Kindergartenjahr 2011/2012 im Rahmen der Endabrechnung auch unterdreijährige Kinder berücksichtigt werden, für die in der verbindlichen Meldung des Jugendamtes zum 15.03.2011 keine U3-Kindpauschale beantragt wurde.

Diese weiteren U3-Kinder sind in den Monatsdaten entsprechend zu erfassen und werden dann im Rahmen der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets berücksichtigt.

4. Zusätzliche U3-Pauschalen gem. § 21 Abs. 3 KiBiz

Auf Grund der im Kindergartenjahr 2011/2012 erfolgten Meldungen wurden den Jugendämtern zusätzliche U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz bewilligt. Entsprechend des Erlasses vom 25.08.2011 war die Weiterleitung der Mittel an den Träger u. a. Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen U3-Pauschale.

Die Abrechnung der zusätzlichen U3-Pauschalen erfolgt im Kindergartenjahr 2011/2012 im Rahmen der Endabrechnung II.

Es wird pro zusätzliche U3-Pauschale, differenziert nach der Betreuungszeit von 25h, 35h bzw. 45h geprüft, ob die dem Jugendamt bewilligten Pauschalen auch entsprechend an die Träger weiterbewilligt wurden. Dabei erfolgt –entsprechend der kumulierten Beantragung- keine einrichtungsbezogene Prüfung, sondern eine Prüfung auf Jugendamtsebene. Nicht weiterbewilligte zusätzliche U3-Pauschalen lösen einen Rückforderungsanspruch des Landes aus. Eine Nachbewilligung von zusätzlichen U3-Pauschalen erfolgt im Rahmen der Endabrechnung nicht.

5. Förderung von Waldkindergärten

Der Zuschuss für Waldkindergärten wird wie der Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und Soziale Brennpunkte im Rahmen der Endabrechnung II abgerechnet. Da die Beantragung außerhalb von KiBiz.web erfolgte, bitte ich, bei der Endabrechnung II der Einrichtungen die Daten „Zuschussantrag Basis 15.03.“ entsprechend zu ergänzen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgte über KiBiz.web, sodass die Daten des Leistungsbescheides erfasst sind und ein evtl. Rückforderungsanspruch des Landes errechnet wird.

6. Förderung der Familienzentren nach § 21 Abs. 4 – 6 KiBiz

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz erfolgte die Umstellung der ehemals freiwilligen Förderung auf die gesetzliche Förderung. Zudem wurde der Zuschuss für Familienzentren um 1.000 € auf 13.000 € erhöht. Weiterhin konnte für Familienzentren im sozialen Brennpunkt ein weiterer Zuschuss i. H. v. 1.000 € gewährt werden. Entsprechende Bewilligungen wurden mit den im Kindergartenjahr 2011/2012 ergangenen Änderungsbescheiden vorgenommen, wobei für die ehemals freiwillig geförderten Familienzentren ein gesonderter Bescheid ergangen ist.

Wie bisher werden die Zuschüsse für Familienzentren im Rahmen der Endabrechnung II abgerechnet, wobei ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 auch die ehemals freiwillige Förderung in die KiBiz-Endabrechnung einfließt.

Die einzelnen Fördertatbestände

- gesetzl. Förderung (KiBiz.web)
- gesetzl. geförderte Familienzentren im sozialen Brennpunkt
- ehemals freiwillige Förderung (FamZ.web) und
- ehemals freiwillig geförderte Familienzentren im sozialen Brennpunkt

werden bei der Endabrechnung II erfasst.

Da die Zuschüsse als Familienzentrum im sozialen Brennpunkt sowohl für die gesetzlich geförderten als auch die ehemals freiwilligen geförderten Familienzentren z. T. nicht über KiBiz.web/Famz.web beantragt wurden, sind hier die entsprechenden Daten in der Endabrechnung II bei den Einrichtungen als „Zuschussantrag Basis 15.03.“ zu erfassen.

Die Antragsdaten zur Förderung nach § 21 Abs. 4 und 6 sowie die Bewilligungsdaten werden automatisch aus dem System KiBiz.web bzw. FamZ.web gezogen.

Ich weise daher darauf hin, dass die Bewilligung der Zuschüsse für die ehemals freiwillig geförderten Familienzentren an die Träger über Famz.web erfolgen muss und nicht über KiBiz.web.

7. Verspätet oder nicht in Betrieb gegangene Einrichtungen, die im Zuschussantrag 15.03. enthalten sind

Für Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2011/2012 entgegen der Planung nicht in Betrieb gegangen sind, muss ein Leistungsbescheid mit einer Bewilligungssumme von 0 € erstellt sein. Monatsdaten dürfen nicht erfasst werden. Damit findet diese Einrichtung keine Berücksichtigung im Rahmen der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets. Die nicht weiterbewilligten Kindpauschalen werden durch das Feld

„Einrichtung hat Betrieb nicht aufgenommen“ im Rahmen der Endabrechnung II berücksichtigt.

Für Einrichtungen, die zu einem späteren Zeitpunkt, als bei der Meldung zum 15. März 2011 berücksichtigt, in Betrieb gegangen sind, sind die Kindpauschalen erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Rahmen des Leistungsbescheides zu berücksichtigen. Die durch den verspäteten Betriebsbeginn zwar beim Landesjugendamt beantragten aber nicht durch das Jugendamt weiterbewilligten Kindpauschalen sind bei der Einrichtung manuell im Reiter „Übersicht/Freigabe“ unter Rückforderungsbetrag Kindpauschalen einzugeben.

8. Im Kindergartenjahr 2011/2012 in Betrieb gegangene Einrichtungen, die zum 15.03.2011 nicht beantragt wurden

Nach dem Erlass vom 13.02.2012 können auch Einrichtungen, für die zum 15.03.2011 keine Kindpauschalen beantragt wurden, im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt werden. Über die Strukturdatenänderung wurden die Einrichtungen gemeldet und in KiBiz.web eingepflegt.

Ich weise darauf hin, dass über ggf. beantragte und bewilligte zusätzliche U3-Pauschalen ein Leistungsbescheid für diese Einrichtungen zu erstellen ist, aber nach dem o. g. Erlass keine Kindpauschalen bewilligt werden dürfen. Durch die Gegenüberstellung des Leistungsbescheides über 0 Euro und der tatsächlichen Belegung ergibt sich für diese Einrichtungen im Rahmen der Endabrechnung I bei den Kindpauschalen ein Nachzahlungsbetrag.

9. Budgetverschiebung

Eine Budgetverschiebung war bezogen auf das Kindergartenjahr 2011/2012 nicht möglich.

10. Freiwillige Leistungen

Freiwillige Leistungen des Jugendamtes in Form von höheren / weiteren Bewilligungen (z. B. höhere Anzahl an Kindpauschalen) für das Kindergartenjahr 2011/2012 sind im Rahmen der Endabrechnung aus KiBiz.web heraus zu nehmen, da diese freiwilligen Jugendamtsleistungen nicht abrechnungsrelevant sind.

Neben der Freigabe der Jugendamtsabrechnung in KiBiz.web ist auch die Vorlage einer schriftlichen Meldung an das Landesjugendamt erforderlich.

Diese Meldung (zwei Seiten sowie eine dreiseitige Anlage) wird automatisch nach Aktivierung der endgültigen Freigabe der Meldung durch das Jugendamt an das Landesjugendamt erzeugt. Ich bitte Sie, die endgültige elektronische Freigabe der Meldung

bis zum 15.09.2012

vorzunehmen sowie diese Meldung im pdf-Format auszudrucken und mir rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postwege bzw. vorab per Fax zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag
-gezeichnet-
Dr. Schneider